

2.1.1. Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte nebenberufliche Übungs- und Fachübungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. Übungs- und Fachübungsleiter oder Trainer bei Vereinen

Für den Sportbetrieb sind qualifizierte (Fach-)Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. (Fach-)Übungsleiter oder Trainer von besonderer Bedeutung.

Der LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) stellt seinen Mitgliedsvereinen, ergänzend zu kommunalen Mitteln, Zuschüsse für lizenzierte nebenberufliche (Fach-)Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. (Fach-)Übungsleiter oder Trainer zur Verfügung, die mindestens die 1. Lizenzstufe absolviert haben.

1. Voraussetzungen

1.1 Die (Fach-)Übungsleiterin oder Trainerin bzw. der (Fach-)Übungsleiter oder Trainer muss für den Zeitraum der Zuschussbeantragung und der Bezuschussung mindestens eine gültige Lizenz des DOSB besitzen, die beim LSB registriert ist.

1.2 Die ÜE beträgt mindestens 45 Minuten.

1.3 Die Vergütung des Vereins an die einzelne (Fach-)Übungsleiterin oder Trainerin bzw. den einzelnen (Fach-)Übungsleiter oder Trainer darf € 20,00 pro ÜE nicht überschreiten.

2. Kontingentberechnung

2.1 Die Kontingente für die Sportbünde werden nach einem vom Präsidium des LSB festgelegten Schlüssel zugewiesen.

Abrechnung von Zuschüssen

2.2 Aus dem vom LSB zugewiesenen Kontingent darf der Zuschuss an den Verein grundsätzlich ein Drittel der Vergütung der (Fach-)Übungsleiterin oder Trainerin bzw. des (Fach-)Übungsleiters oder Trainers, jedoch maximal € 5,00 pro ÜE, für höchstens 72 Übungseinheiten pro Quartal betragen.

3. Antragsverfahren und Durchführung

3.1 Der Verein reicht den Antrag auf Bezuschussung für die nebenberufliche (Fach-)Übungsleiterin oder Trainerin bzw. den nebenberuflichen (Fach-)Übungsleiter oder Trainer mit Lizenz (Vordruck des LSB) viertel-, halb- oder jährlich in einfacher Ausfertigung bis zum 15. des auf das Viertel-/Halbjahr oder Jahr folgenden Monats beim zuständigen Sportbund ein.

3.2 Der Sportbund prüft die Anträge und verteilt die Mittel unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in eigener Verantwortung.

3.3 Fördervoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann.

4. Nachweisführung

4.1 Der Sportbund hat eine Zusammenstellung der von ihm an seine Mitgliedsvereine weitergeleiteten ÜL-Zuschüsse zu erstellen.

4.2 Der Sportbund ist verpflichtet, diese Zusammenstellung und die Anträge seiner Mitgliedsvereine zehn Jahre für Prüfzwecke aufzubewahren. Die Unterlagen sind dafür jederzeit verfügbar zu halten.

4.3 Eventuell verbleibende Restmittel sind an den LSB zeitnah zurückzuzahlen.

5. Prüfung durch den LSB

5.1 Wird bei der Prüfung festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe entgegen dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Sportbund an den LSB zurückzuzahlen.

5.2 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportbundes oder Mitgliedsvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

5.3 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Zuschussempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinsatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

5.4 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (Sportbünde, Landesfachverbände und Mitgliedsvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe erhalten haben, vorzunehmen (§ 21 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG)).

6. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2012 in Kraft und ist bis zum 31.12.2012 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das LSB-Präsidium.